

Art. 281

Wer unmittelbar nach der Begehung eines Diebstahls gegen eine Person Gewalt anwendet, mit unmittelbarer Gewaltanwendung droht oder eine Person in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit versetzt, um sich den Besitz an der weggenommenen Sache zu erhalten, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.¹

1. Vorbemerkungen

Der sog. räuberische Diebstahl (Art. 281 plStGB) stellt eine Qualifizierung des (einfachen) Diebstahls aus Art. 278 plStGB dar. Das Qualifizierungsmerkmal sind die Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person, Androhung unmittelbarer Gewaltanwendung bzw. das Versetzen in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit. Einen privilegierten Fall des räuberischen Diebstahls sieht Art. 283 plStGB vor.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der Straftat gem. Art. 281 plStGB ist nicht eingeschränkt, d.h. grundsätzlich jedermann kann Täter dieser Straftat sein.

3. Objektive Tatbestandsmerkmale

Zu den Nötigungsmitteln in Art. 281 plStGB zählen Gewalt gegen eine Person, Androhung unmittelbarer Gewaltanwendung bzw. das Versetzen in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit (zu den einzelnen Begriffen vgl. Ausführungen zu Art. 280 plStGB).

Für die Strafbarkeit aus Art. 281 plStGB ist entscheidend, dass die o.g. Mittel direkt nach der Begehung des Diebstahls (dazu siehe Ausführungen zu Art. 278 plStGB) angewendet werden. Dabei muss dem Täter darauf ankommen, die Gewahrsamsentziehung zugunsten des Bestohlenen zu verhindern und somit den Besitz der gestohlenen Sache aufrechtzuerhalten. Es ist aber nicht notwendig, dass dieses Ziel einziges Motiv der Handlung ist. Die geschilderte

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 168.

zeitliche Reihenfolge aufgeführter Handlungen ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen dem räuberischen Diebstahl und dem Raub (Art. 280 plStGB).

Das Unmittelbarkeitsverhältnis zwischen dem begangenen Diebstahl und der Anwendung der Gewalt gegen eine Person, Androhung unmittelbarer Gewaltanwendung bzw. dem Versetzen in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Hilflosigkeit setzt eine enge zeitliche Nähe voraus. Die Anwendung des Nötigungsmittels muss entweder sofort oder in einer nahen Zukunft erfolgen, so dass die gesamte Täterhandlung nach außen als ein einheitliches Ereignis erscheint.

4. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Die Tat kann nur vorsätzlich (mit *dolus directus*) begangen werden.

5. Folgen

a) Grundtatbestand

Die Straftat gem. Art. 281 plStGB wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Beim Täter, der die Tat begangen hat, um einen Vermögensvorteil zu erzielen kann (zusätzlich zur Freiheitsstrafe) nach Art. 33 § 2 plStGB auch Geldstrafe verhängt werden.

b) Privilegierung

Einen privilegierten Fall des räuberischen Diebstahls sieht Art. 283 plStGB vor. Danach wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Für die Annahme eines minder schweren Falles sind u.a. Elemente ausschlaggebend wie z.B.: der Wert des gestohlenen Vermögens, der bei dem Opfer entstandene Schaden oder Tatmotive des Täters. Nach Art. 58 § 3 plStGB kann das Gericht (anstelle der Freiheitsstrafe) Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängen, insbesondere dann, wenn gleichzeitig eine Strafmaßnahme verhängt wird.

c) Verfolgung

Die Straftat gem. Art. 281 plStGB ist ein sog. Offizialdelikt, das von Amts wegen verfolgt wird.

Bearbeiter: Dr. Paweł Nalewajko